

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016

### **Beantwortung einer Nachfrage zur Mitteilung 2755/2015 Vorabinformation zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz Erläuterung zur "Gefährdung des Schulfriedens"**

Zur Sitzung der Bezirksvertretung am 2. November 2015 hat die Verwaltung mit der Mitteilung 2755/2015 über wichtige Neuerungen aus dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz informiert. Diese Mitteilung hat die Bezirksvertretung zur Kenntnis genommen.

Herr Wolters hat in diesem Zusammenhang die Verwaltung um Erläuterung gebeten, was unter „Gefährdung des Schulfriedens“ konkret gemeint ist.

In der Mitteilung hatte die Verwaltung zunächst darüber informiert, dass nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) der § 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes NRW a.F. (SchulG a.F.) für nichtig erklärt und daher vom Gesetzgeber in der Neufassung des Schulgesetzes gestrichen worden war. Die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 SchulG blieben hingegen bestehen, sind zukünftig aber verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass erst bei einer **konkreten Gefährdung des Schulfriedens** oder der staatlichen Neutralität auf Grundlage des § 57 Absatz 4 SchulG im Einzelfall eine Anweisung an Lehrkräfte erfolgen kann, auf das Tragen religiöser Symbole zu verzichten.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass für die Annahme einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind; eine abstrakte Definition ist nicht möglich. So wurden in der Rechtsprechung Störungen des Schulfriedens etwa in Fällen angenommen, in denen „teilweise sehr heftige Konflikte“ – begleitet von Mobbing, Beleidigung, Bedrohung und sexistischer Diskriminierung – in der Schule ausgetragen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20.10) oder in denen „erhebliche Spannungen“ zwischen einer Lehrkraft und der Schulleitung eine nachhaltige Störung des Dienstbetriebs bewirkt haben (vgl. OVW NRW, Beschluss vom 24.01.2011 – 6 A 382/09).

Für den konkreten Fall des neuen § 57 Abs. 4 SchulG hat der Gesetzgeber zur Frage des Schulfriedens Bezug auf das Urteil des Verfassungsgerichts genommen und wie folgt ausgeführt: Zu der Frage, wann eine hinreichend konkrete Gefahr die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden beeinträchtigt, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. Bei Vorliegen einer solchermaßen begründeten hinreichend konkreten Gefahr sei es den grundrechtsberechtigten Pädagoginnen und Pädagogen mit Rücksicht auf alle in Rede und gegebenenfalls in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, um eine geordnete, insbesondere die Grundrechte der Schüler und Eltern sowie

das staatliche Neutralitätsgebot wahrende Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sicherzustellen. [...]

Als Handlungsanweisung hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung (Landtag NRW, Drucksache 16/8999) weiter ausgeführt, dass für den Fall, dass in einer Schule Konflikte auftreten, die eine Gefährdung des Schulfriedens erkennen lassen, die Schulen im weiteren Verfahren unterstützt werden. Die Schulleitung kann und soll ihr Vorgehen – ggf. nach interner Beratung – zunächst mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abstimmen. Erforderliche arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen kann nur die zuständige Schulaufsichtsbehörde – und nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter – treffen. In Zweifelsfällen soll auch die oberste Schulaufsichtsbehörde eingebunden werden.

Die Frage der Gefährdung des Schulfriedens ist somit eine in jedem konkreten Einzelfall von der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht zu klärende Fragestellung.